

Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen vom 17. Dezember 2020

Präambel

Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind unverzichtbare Grundwerte, die ein friedliches Zusammenleben ohne Angst vor Gefährdungen und Belästigungen erst ermöglichen. Sie sind Voraussetzung für das soziale und wirtschaftliche Gedeihen einer Kommune und für die Lebensqualität ihrer Bürger. Verbandsgemeindeverwaltung und Polizei bauen in Sachen Kriminalprävention, Sicherheit und Ordnung auf eine Partnerschaft, die im Rahmen der Umsetzung dieser Gefahrenabwehrverordnung intensiviert wird.

Diese Verordnung wird zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen und reagiert damit auf Missstände, die häufig zu Beschwerden geführt haben.

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen, mit Zustimmung des Verbandsgemeinderats vom 17. Dezember 2020 und nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Gebote und Verbote
- § 3 Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Zuwiderhandlungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park-, Markt- und Dorfplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind insbesondere

- alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Bushaltestellen, Grillplätze, Wartehäuschen, Tiefgarage am Zentralparkplatz, Schulgelände, Sportanlagen, Bolzplätze, Bedürfnisanlagen und Kinderspielplätze sowie die kommunalen Zelt- und Campingplätze,
 - das Gelände der gemeindlichen Bürger- und Mehrzweckhäuser,
 - die Gelände der Rathäuser, Stadthallen, des Simmerner Schlosses und der Vorplatz des Schinderhannesturms,
 - sowie durch Beschilderung ausgewiesene öffentliche Anlagen,
- auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder der öffentlichen Ordnung störenden Form zu betteln,
2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen, zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Bäume, Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle, Spielgeräte, Schilder, Schutzhütten, Zäune oder Absperrgitter zweckwidrig zu benutzen, sie zu besprayen, zu verunreinigen, zu beschädigen, zu zerstören oder an andere Orte zu verbringen,
6. ohne Genehmigung oder nicht entsprechend der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Plakate anzubringen; die Rechte der Parteien und Wählergruppen bleiben unberührt,
7. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen; dies gilt nicht für Messen, Märkte und die verkaufsoffenen Sonntage innerhalb der jeweiligen Veranstaltungsorte. Die Rechte der Parteien und Wählergruppen bleiben unberührt,
8. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,
9. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen ohne Zustimmung des Trägers außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten,

10. ohne Zustimmung des Eigentümers zu zelten, Wohnwagen, Wohnmobile, Campingmöbel sowie Grill- oder Kochgeräte aufzustellen,
11. außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
12. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
13. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren; das Verbot gilt nicht für radfahrende Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sowie für Aufsichtspersonen von Kindern bis zum 8. Lebensjahr.,
14. Kraftfahrzeuge mit einem Schlauch abzuspitzen, zu waschen oder an Kraftfahrzeugen Öl zu wechseln.

(2) 1. In folgenden Bereichen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden:

- a) auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb bebauter Ortslagen,
- b) in öffentlichen Anlagen,
- c) auf ausgeschilderten Geh- und Radwegen (Verkehrszeichen 237-Radweg, 239-Gehweg, 240 und 241-gemeinsamer bzw. getrennter Geh- und Radweg) sowie
- d) auf öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen, welche direkt an die Bebauung angrenzen (Ortsrandwege).

Hunde sind in diesen Bereichen kurz, in einem Abstand vom Hundeführer von höchstens 1,5 m, zu führen.

2. Außerhalb der in Satz 1 genannten Bereiche sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
3. Ausgenommen von Ziffern 1. und 2. sind:
 - a) Blindenhunde, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
 - b) im Einsatz befindliche Diensthunde des Bundes, des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften, wenn sich die Hundeführer z.B. als Zoll- oder Polizeidiensthundeführer legitimieren können.
4. Hunde sind nur von Personen zu führen bzw. führen zu lassen, welche hierzu in der Lage sind.
5. Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze und Spielflächen mitzunehmen oder in Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.

(3) Halter und Führer von Hunden und Pferden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Straßen, Gehflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

- (4) Es ist verboten, Kinderspielplätze durch Personen zu benutzen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben; ausgenommen hiervon sind Begleitpersonen.
Kinderspielplätze, Spielflächen, Skaterparks und Bolzplätze dürfen nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
Die Verbote gemäß Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit dies durch Beschilderung abweichend geregelt ist.
- (5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen, z.B. die Eisfläche des Simmersees und des Waldsees in Argenthal, dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.
- (6) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, verwilderte Haustauben, Wildtauben oder Wasservögel zu füttern oder zum Füttern geeignetes Futter auszulegen.
- (7) Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen in öffentlichen Anlagen und auf außerhalb von öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist ohne Zustimmung des Eigentümers verboten.

§ 3

Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen von Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei ist Folge zu leisten. Die Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde legitimieren sich nach Aufforderung durch besonderen Ausweis.

§ 4

Ausnahmen

Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung gewährt werden.
Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Ziffer 8, 9 und 13 sowie des § 2 Abs. 7 gelten nicht für die Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver oder der öffentlichen Ordnung störenden Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen oder Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs belästigt oder gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 Bäume, Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt oder beschädigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 öffentliche Einrichtungen zweckwidrig benutzt, besprays, verunreinigt, beschädigt, zerstört oder an andere Orte verbringt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 ohne Genehmigung oder nicht entsprechend der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Plakate anbringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 sich ohne Zustimmung des Trägers außerhalb der Öffnungszeiten aufhält,
10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 ohne Zustimmung des Eigentümers zeltet, Wohnwagen, Wohnmobile, Campingmöbel oder Grill- und Kochgeräte aufstellt,
11. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 11 außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer entzündet oder grillt,
12. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 12 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
13. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 13 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
14. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 14 Kraftfahrzeuge mit einem Schlauch abspritzt, wäscht oder an Kraftfahrzeugen Öl wechselt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen entgegen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb bebauter Ortslagen, in öffentlichen Anlagen, auf entsprechend ausgeschilderten Geh- und Radwegen oder auf Ortsrandwegen nicht anleint oder Hunde nicht kurz führt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 einen Hund außerhalb der mit Anleinplicht versehenen Bereiche nicht umgehend anleint, sobald sich eine andere Person nähert oder sichtbar wird,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 einen Hund von einer Person führt oder führen lässt, welche hierzu nicht in der Lage ist.
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Hunde auf Kinderspielplätze oder Spielflächen mitnimmt oder in Brunnen oder Wasserbecken baden lässt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes nicht unverzüglich Verunreinigungen durch diese Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen beseitigt,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Kinderspielplätze nach Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt oder Kinderspielplätze, Spielflächen, Skaterparks oder Bolzplätze in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr benutzt,
3. entgegen § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern ohne Freigabe für die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
4. entgegen § 2 Abs. 6 verwilderte Haustauben, Wildtauben oder Wasservögel füttert oder zum Füttern geeignetes Futter auslegt.
5. entgegen § 2 Abs. 7 ohne Zustimmung des Eigentümers in öffentlichen Anlagen oder auf angelegten Grünstreifen mit einem Fahrzeug fährt oder ein Fahrzeug parkt oder abstellt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützten, nicht Folge leistet.

- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (6) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 1 - 2, 4 - 8, 10 - 14 sowie des § 2 Abs. 6 eingezogen werden.
- (7) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2039.

Die Gefahrenabwehrverordnung der ehemaligen Verbandsgemeinde Simmern, jetzt Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen, vom 30. Januar 2018 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

55469 Simmern/Hunsrück, den 17. Dezember 2020

Verbandsgemeindeverwaltung
Simmern-Rheinböllen



(Michael Boos)
Bürgermeister